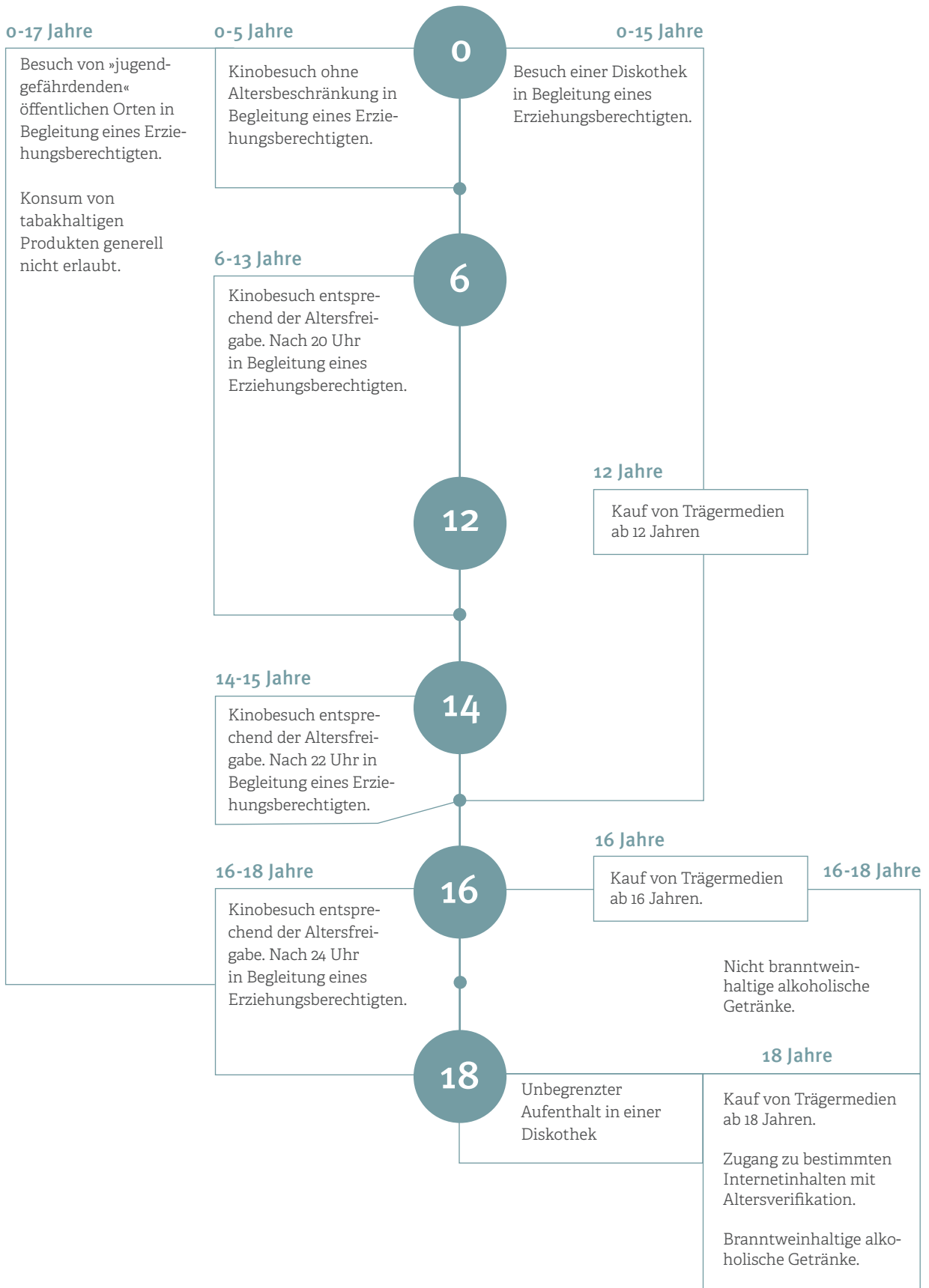


Zeit- und Zahlenstrahl



Themen und ausgewählte Beispiele des Jugendschutzes

Diskotheek

0-15 Jahre: Das Kind/der Jugendliche darf sich nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person – dann jedoch zeitlich unbegrenzt – aufhalten.

Ab 16 Jahren: Der Jugendliche darf sich allein (ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person) bis 0 Uhr in einer Diskothek aufhalten.

Ab 18 Jahren: unbegrenzter Aufenthalt.

Alkohol

0-13 Jahre: Das Kind darf keinerlei alkoholischen Getränke in der Öffentlichkeit konsumieren.

14-15 Jahre: Der Jugendliche darf in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person nicht branntweinhaltige alkoholische Getränke konsumieren. Der Erwerb ist jedoch nicht gestattet.

16-17 Jahre: Der Jugendliche darf auch ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person nicht branntweinhaltige alkoholische Getränke konsumieren. Der Erwerb ist jedoch nicht gestattet.

Ab 18 Jahren: Konsum und Erwerb (auch branntweinhaltiger Getränke) uneingeschränkt erlaubt.

Rauchen

0-17 Jahre: Sowohl Erwerb als auch Konsum tabakhaltiger Produkte ist generell nicht erlaubt (auch nicht in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person).

Ab 18 Jahren: Erwerb und Konsum von Tabakwaren uneingeschränkt erlaubt.

Öffentliche Orte, die als »jugendgefährdend« eingestuft werden (z.B. Drogenumschlagplätze, Straßenstrich etc.)

0-17 Jahre: Jugendgefährdende öffentliche Orte dürfen nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person besucht werden.

Ab 18 Jahren: Besuch der Orte ohne Einschränkung erlaubt.

Öffentliche Kinovorführungen

0-5 Jahre: Das Kind darf nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person an öffentlichen Kinovorführungen, die keine Altersbeschränkung haben, teilnehmen.

6-11 Jahre:

- a) Das Kind darf sich in öffentlichen Kinoaufführungen aufhalten, wenn der gezeigte Film keine Altersbeschränkung hat bzw. ab 6 Jahren freigegeben wurde.
- b) In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person dürfen auch Filme mit der Altersfreigabe 12 Jahre besucht werden.
- c) Vorführungen, die erst nach 20 Uhr enden, müssen in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden.

12-13 Jahre:

- a) Das Kind darf sich in öffentlichen Kinoaufführungen aufhalten, wenn der gezeigte Film keine Altersbeschränkung hat oder ab 6 oder 12 Jahren freigegeben wurde.
- b) Vorführungen, die erst nach 20 Uhr enden, müssen in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden.

14-15 Jahre:

- a) Das Kind darf sich in öffentlichen Kinoaufführungen aufhalten, wenn der gezeigte Film keine Altersbeschränkung hat oder ab 6 oder 12 Jahren freigegeben wurde.
- b) Vorführungen, die erst nach 22 Uhr enden, müssen in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden.

16-17 Jahre:

- a) Das Kind darf sich in öffentlichen Kinoaufführungen aufhalten, wenn der gezeigte Film keine Altersbeschränkung hat bzw. ab 6, 12 oder 16 Jahren freigegeben wurde.
- b) Vorführungen, die erst nach 24 Uhr enden, müssen in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden.

Ab 18 Jahren: Besuch uneingeschränkt möglich.

Kauf von Trägermedien (z.B. DVD, Computerspiele etc.)

Der Kauf ist Kindern und Jugendlichen gestattet, wenn ihr tatsächliches Alter der Altersfreigabe (durch ein Label gekennzeichnet) entspricht. Die Altersstufen der Freigabe sind: ab 0 Jahre, ab 6 Jahre, ab 12 Jahre, ab 16 Jahre, ab 18 Jahre.

Medienformate im Fernsehen

Fernsehinhalte werden durch die öffentlich-rechtlichen Anbieter sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (bei den privaten Anbietern) vorgeprüft und mit Sendezeitbeschränkungen versehen. Diese sind:

Tagesprogramm (6-20 Uhr): Kinder bis 12 Jahre, auch ohne Aufsicht – wenn das Wohl jüngerer Kinder dem nicht entgegensteht

Hauptabendprogramm (20-22 Uhr): Freigabe ab 12 Jahren – Sendezeitbeschränkung ab 20.00 Uhr, wenn der Film an der Grenze zu einer Freigabe ab 16 Jahren liegt

Spätabendprogramm 22-23 Uhr: Freigabe ab 16 Jahren

Nachtprogramm (23-6 Uhr): Keine Jugendfreigabe (ab 18 Jahren)

Internetinhalte

Bestimmte Internetinhalte dürfen Kindern und Jugendlichen nur beschränkt zugänglich gemacht werden. Altersstufen sind hierbei: 12 Jahre, 16 Jahre, 18 Jahre. Dies geschieht über mehrere mögliche Instrumente:

- Altersverifikation (z.B. bei pornografischen Inhalten, die mit der Altersstufe 18 Jahre eingeschätzt sind).
- Sendezeitbeschränkungen: Hierbei handelt es sich zumeist um audiovisuelle Inhalte in den Mediatheken von Fernsehsendern.
- Kennzeichnung von Internetangeboten mit einem Alterslabel (unsichtbar), das von Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann.

Achtung: Eine Vorprüfung von Internetinhalten durch eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle oder eine staatliche Instanz findet nicht statt. Die Anbieter selbst sind für die altersgerechte Einschätzung ihrer Angebote verantwortlich.

Diskussionsanlässe

- Warum sind Dinge „nur“ in Begleitung der Eltern erlaubt?
- Welche Aspekte werden von den Schüler_innen als übertrieben oder wirklichkeitsfremd eingestuft?
- Sind die Altersgrenzen (also die jeweiligen Stufen) angemessen?
- Wie kommen die Unterschiede zwischen gesetzlichen Vorgaben und Einschätzungen der Schüler_innen zustande?
- Gibt es Negativerfahrungen bei möglicher Grenzüberschreitung?
- Wo unterscheiden sich Ansichten zwischen Schüler_innen und Lehrer_innen / Pädagog_innen?

Weitere Informationen zum Jugendschutz und seinen gesetzlichen Regelungen finden sich auf der Seite www.jugendschutzaktiv.de des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.